

Das Tatbestandsmerkmal „gleich nach der Geburt“ bezeichnet keine feste Zeitspanne. Es beginnt mit dem Austritt des Kindes aus dem Mutterleib. Aber auch Stunden nach der Beendigung des eigentlichen Geburtsvorganges kann noch Kindesötung gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, daß der durch die Geburt hervorgerufene Zustand der Gemütsbewegung noch besteht und so die Verbindung zwischen Geburt und Tötung herstellt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Mutter durch die Anstrengungen und den Schmerz der Geburt für längere Zeit unfähig war, sich zu rühren, und erst später das Kind tötete.

Gesetzgeberisches Motiv der Regelung des § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist es, die *besondere Lage und psychische Verfassung der Mutter in oder gleich nach der Geburt* zu berücksichtigen. Weitergehende als die mit der Entbindung verbundenen allgemeinen physischen und psychischen Belastungen der Mutter sind nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 2 StGB. Das der Tötung zugrunde liegende *Motiv* ist für die Anwendung der Ziff. 2 unbeachtlich. Die sich aus dem Motiv ergebende Schwere der vorsätzlichen Schuld sowie die Tatschwere sind bei der Strafzumessung jedoch zu berücksichtigen.

Im früheren Strafrecht (§ 217 Abs. 11 StGB von 1871) war eine - wenn auch nur begrenzte - ausdrückliche privilegierende Strafmilderung ausschließlich für die „Mutter eines unehelichen Kindes“ vorgesehen, wenn sie dieses in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet. Diese Regelung resultierte aus Anschauungen, wonach die nichteheliche Geburt für Mutter und Kind eine „Schande“, ein „Makel“ war. Das StGB der DDR berücksichtigt, daß infolge des Nachwirkens und Fortbestehens alter überkommener Anschauungen auch heute noch in Einzelfällen Mütter, die ein nichteheliches Kind zur Welt bringen, aus Angst vor dem Vorurteil der Umwelt dieses töten.

Aber auch bei einer ehelichen Geburt kann es Vorkommen, daß die Kindesmutter auf Grund eines mit der Geburt zusammenhängenden Erregungszustandes ihr Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wobei solch ein Erregungszustand in gestörten Familienbeziehungen begründet sein kann, z. B. darin, daß der Ehemann keine Kinder wünscht oder die Kindesmutter (Ehefrau) gerade in dieser Situation für immer verläßt.

Die Tatsache, daß der Gesetzgeber bei der Regelung von Ziff. 2 den Erregungszustand und die Gemütsbewegung berücksichtigt, heißt nicht, daß die Kindesmutter erst in diesem Zustand den Tötungsvorsatz fassen muß. Auch bei der Mutter, die von Anfang nicht bereit ist, das Kind am Leben

zu lassen, und keinerlei Vorbereitungen zu dessen Betreuung getroffen hat, kommt § 113 Ziff. 2 StGB zur Anwendung.

Nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mindert auch das *Vorliegen besonderer* objektiver oder subjektiver *Tatumstände* die Gesellschaftsgefährlichkeit des Tötungsverbrechens und die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Totschlages.

Will z. B. eine Mutter mit ihrem Kind aus dem Leben scheiden, um keine weiteren grausamen Mißhandlungen des Kindes von seiten des Ehemannes erleben zu müssen, und kommt es aus irgendwelchen Gründen nur zur Tötung des Kindes, so ist die Mutter gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zur Verantwortung zu ziehen. Die besonderen Tatumstände ergeben sich in diesem Fall aus den Motiven der Mutter.¹⁵⁾

Die in § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB genannten besonderen Tatumstände müssen also die den Tötungsverbrechen im allgemeinen innewohnende Gesellschaftsgefährlichkeit im besonderen Maße verringern und den Grad der vorsätzlichen Schuld mildern.¹⁶⁾

Das kann auch der Fall sein, wenn einem ernsthaften, ausdrücklichen Verlangen auf Tötung eines qualvoll Sterbenden nachgekommen wurde. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Sterbehilfe, Sterbeerleichterung bzw. Lebensverkürzung für hoffnungslos und unheilbar Kranke, auch durch Ärzte, strafbar ist. Es wird aber nicht verkannt, daß Menschen in den letzten Stunden ihres Lebens den Wunsch nach einem leichten, schmerzlosen und raschen Tod verspüren können. Wenn Ärzte oder nahestehende Personen diesem ernsthaften Verlangen durch aktive Tätigkeit oder pflichtwidriges Unterlassen nachkommen, dann liegen „besondere Tatumstände“ vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Totschlages (§ 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) mindern. Allgemeine Übung und nicht strafbar ist es jedoch, wenn bei qualvoll Sterbenden, nachdem Rettungsmittel nicht mehr möglich sind bzw. sich erschöpft haben, darauf verzichtet wird, das Leben „künstlich“ um eine begrenzte Spanne zu erweitern. Im Widerstreit der Pflichten sind schmerzlindernde Mittel, die als Nebeneffekt zur Abkürzung des Lebens des qualvoll Sterbenden führen können, in dieser Situation bei gewissenhafter Prüfung aller Umstände gerechtfertigt.

15 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 3. 1969“, Neue Justiz, 11/1969, S. 346.

16 Vgl. „OG-Urteil vom 28. 8. 1968“, a. a. O., „OG-Urteil vom 14. 2. 1969“, a. a. O.